

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 40.) Gesetz,
einige Bestimmungen über den Schuldarrest betreffend;
vom 26ten August 1843.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

haben für nöthig erachtet, über den Schuldarrest und das dabei zu beobachtende Verfahren einige gesetzliche Bestimmungen zu treffen, und verordnen daher, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hiermit Folgendes:

§ 1. Schuldarrest ist nicht anzulegen, wenn der Schuldner das 70ste Jahr des Alters angetreten hat.

Wenn ein Schuldner beim Beginnen des 70sten Lebensjahres im Schuldarrest begriffen ist, so wird er daraus jedenfalls sofort entlassen.

§ 2. Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden:

- 1.) gegen den Ehegatten, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder beständige Scheidung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt worden ist;
- 2.) gegen Blutverwandte in auf- oder absteigender Linie, insgleichen gegen Stief- und Schwiegerältern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert;
- 3.) gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister.

Derselbe kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von den genannten Personen durch Intestaterbfall, oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall (mithin auch durch Testament) übertragen worden ist.

Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind jedoch die Fälle der, mittelst wechselseitlicher Begehung im eigentlichen Wechselverkehre vorkommenden Uebertragung wechselseitiger Forderungen an dritte Personen.